Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen
Die Autobahn, NL Nordbayern
Die Autobahn, NL Südbayern
Landesbaudirektion
Staatliche Bauämter
Untere Bauaufsichtsbehörden

Vereinigung der Prüfingenieure für Baustatik in Bayern e.V.

Prüfamt für Standsicherheit, LGA Bayern

Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständigen für Bayern GmbH an der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Bayerische Ingenieurekammer-Bau

München
02.04.2024

Vollzug der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);
Information über die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 PrüfVBau

Anlage(n)
1 Tabelle der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, informiert das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bei Änderungen der Indexzahl (§ 29 Abs. 1 PrüfVBau) durch Rundschreiben die betroffenen Stellen über die errechnete Indexzahl und die damit ermittelten, fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte.

Telefon: 089 2192-02
Telefax: 089 2192-13350
poststelle@stmb.bayern.de
www.stmb.bayern.de
Franz-Josef-Strauß-Ring 4 · 80539 München
U4, U5 (Lehel), Bus 100 (Königinstraße)

Die anrechenbaren Bauwerte in Anlage 1 der PrüfVBau basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2005. Für die folgenden Jahre sind gemäß § 29 Abs.1 Satz 3 PrüfVBau die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten jährlichen Baupreisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Mehrwertsteuer.

Die **Indexzahl** zur Ermittlung der ab 1. Juni 2024 anzuwendenden anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau beträgt

2,022.

Eine Tabelle der nach § 29 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau ab **1. Juni 2024** anzuwendenden, fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m^3 Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart liegt als **Anlage** diesem Rundschreiben bei. Die Regelungen unter der Überschrift „Sonstiges“ in Anlage 1 der PrüfVBau sind von der Fortschreibung der anrechenbaren Bauwerte nicht betroffen und gelten daher unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gernot Rodehack
Ministerialrat

Anlage

Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
(anzuwenden ab dem 1. Juni 2024)

	Art der baulichen Anlage	**anrechenbare Bauwerte** in Euro/m³
1.	Wohngebäude	198
2.	Wochenendhäuser	174
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	267
4.	Schulen	253
5.	Kindertageseinrichtungen	226
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	226
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	263
8.	Krankenhäuser	295
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	226
10.	Hallenbäder	245
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m³ Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1	bis 2 500 m³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer [1)]	97
	sonstige Bauart	81
11.2	der 2 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m³	
	Bauart schwer [1)]	81
	sonstige Bauart	67
11.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m³	
	Bauart schwer [1)]	67
	sonstige Bauart	53

[1)] Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	150
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	133
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1	bis 30 000 m^3 Brutto-Rauminhalt	202
14.2	der 30 000 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m^3	164
14.3	der 60 000 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt	142
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30 000 m^3 Brutto-Rauminhalt	176
15.2	der 30 000 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m^3	142
15.3	der 60 000 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt	121
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	146
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	176
18.	Tiefgaragen	271
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	71
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m^3 Brutto-Rauminhalt	53
20.2	der 1 500 m^3 übersteigende Brutto-Rauminhalt	30

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

– bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen	5 v.H.
– mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude	10 v.H.
– bei Geschossdecken, außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 v.H.
bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau	79 €/m^2